

anhand der Genese der einzelnen Kapitel noch detaillierter nachvollziehen. Weitert man den Blick auf Karls Herrscherhandeln im Jahr 1356, finden sich zahlreiche Maßnahmen des Ausgleichs unter den Fürsten insgesamt. So wurde insbesondere Markgraf Friedrich III. von Meißen mit Privilegien bedacht; darüber hinaus durfte er als Erzjägermeister auftreten und sich damit in die Nähe der kurfürstlichen Inhaber der Erzämter begeben – so wurde die wettinische Zurücksetzung gegenüber dem askanischen Herzog von Sachsen zumindest etwas kompensiert⁴⁸. Man kann daher zu Recht festhalten, dass die Goldene Bulle ein Ausdruck konsensualer Herrschaft ist⁴⁹.

Für die Untersuchung des Eingangsgedichts lässt sich also zum Ersten festhalten, dass es laut der bisherigen Forschung angeblich bereits in der Vorlage des böhmischen Exemplars vorhanden war. Wenn dies der Fall war, so ist es zum Zweiten aber zweifelhaft, ob es in Nürnberg jemals feierlich verlesen wurde. Zum Dritten kann die Frage gestellt werden, wie es sich in den Gesamtcharakter eines Gesetzeswerkes fügt, das als Ausweis konsensualer Herrschaft gesehen werden kann.

Das Eingangsgedicht der Goldenen Bulle – Text und textbasierte Interpretationsansätze

Das Gedicht in der Textgestalt der Kritischen Edition ⁵⁰	Deutsche Übersetzung ⁵¹
1) <i>Omnipotens eterne Deus, spes unica mundi,</i>	Allmächtiger ewiger Gott, du einzige Hoffnung der Welt,
2) <i>Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis,</i>	der du des Himmels Werkmeister, des Erdkreises Schöpfer bist,
3) <i>Tu populi memor esto tui. Sic mitis ab alto</i>	Sei eingedenk deines Volkes; so schaue gnädig von oben herab,

48) LINDNER, ‚Theatrum praeeminentiae‘ (wie Anm. 5) S. 180–183.

49) FRAUENKNECHT / RÜCKERT, Karl IV. und die Goldene Bulle (wie Anm. 20) S. 22. Vgl. auch GARNIER, Die Ordnung des Reiches (wie Anm. 20) S. 201f.

50) MGH Const. 11 (wie Anm. 6) S. 560.

51) Die Übersetzung ist angelehnt an die Übersetzungsvorschläge von Fritz, Hergemöller und Weinrich, vgl. Die Goldene Bulle (wie Anm. 4) S. 39; Lorenz WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des Römisch-Deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 33, 1983) S. 315 und HERGEMÖLLER, Cogor adversum te (wie Anm. 9) S. 127f.